

Bericht**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung****zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 20/13710, 20/13813 Nr. 2.2, 20/14053 –****Verordnung zur Anpassung des Beitragssatzes in der sozialen
Pflegeversicherung 2025
(Pflege-Beitragssatz-Anpassungsverordnung 2025 – PBAV 2025)****Bericht der Abgeordneten Wolfgang Wiehle, Svenja Stadler, Dr. Helge
Braun, Dr. Paula Piechotta, Karsten Klein und Dr. Gesine Löttsch**

Mit der Verordnung ist beabsichtigt, den Beitragssatz der sozialen Pflegeversicherung zum 1. Januar 2025 um 0,2 Prozentpunkte auf 3,6 Prozent anzuheben.

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Länder und Gemeinden sind aufgrund der Beitragssatzerhöhung in ihrer Funktion als Arbeitgeber ab 2025 mit rund 130 Mio. Euro jährlich belastet. Durch eine Erhöhung des Sonderausgabenabzugs bei der Einkommensteuer und den zusätzlichen Betriebsausgabenabzug der Arbeitgeber sind jährliche Steuermindereinnahmen in der Größenordnung von rund 790 Mio. Euro zu erwarten. Zusätzlich entstehen dem Bund für die Übernahme der Beiträge für Bezieherinnen und Bezieher von Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die Beitragssatzerhöhung Mehrausgaben in Höhe von rund 80 Mio. Euro jährlich. Im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ergeben sich Kosten von etwa 20 Mio. Euro im Jahr. Des Weiteren ergeben sich zusätzliche Kosten für die Bundesagentur für Arbeit durch die Übernahme der Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld (inklusive Arbeitslosengeld bei Weiterbildung) in Höhe von insgesamt rund 50 Mio. Euro jährlich. Auch in weiteren Sozialversicherungszweigen ergeben sich bei den Beiträgen zur sozialen Pflegeversicherung insgesamt Mehrausgaben in der Größenordnung eines mittleren zweistelligen Millionenbetrags.

Erfüllungsaufwand**Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Es entsteht ein geringfügiger, aber nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht ein geringfügiger, aber nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 0,3 Mio. Euro.

Weitere Kosten

Die Mehrbelastung der privaten Arbeitgeber aufgrund der Anhebung des Beitragssatzes beträgt im Jahr 2025 etwa 1 Mrd. Euro. Mögliche Auswirkungen auf Löhne und Preise, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind geringfügig, aber nicht konkret abschätzbar.

Der Haushaltsausschuss hat bei Widerspruch der Fraktion der FDP die Verordnung zur Kenntnis genommen und hält sie für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Gesundheit vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 4. Dezember 2024

Der Haushaltsausschuss**Dr. Helge Braun**

Vorsitzender und Berichterstatter

Wolfgang Wiehle

Berichterstatter

Svenja Stadler

Berichterstatterin

Dr. Paula Piechotta

Berichterstatterin

Karsten Klein

Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch

Berichterstatterin